

OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Staatskanzlei  
Ministerialrat Grünhage

Postfach 90 02 53  
99105 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen  
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22  
Fax: 0361 – 5 62 42 25  
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum	Aktenzeichen
17.03.23	3.1.0.1.

### **Stellungnahme Begehbare Warenautomaten, Ihr Schreiben vom 23. 2. 2023, Ihr Zeichen: 1000-R23-2171/2-15625/2023**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat, lieber Herr Grünhage,

herzlich danke ich Ihnen für die Möglichkeit, zum Sachverhalt begehbare Warenautomaten und Thüringer Feiertags- und Gedenktagsgesetz für die Evangelischen Kirchen in Thüringen Stellung zu beziehen. Für die weitere Beratung in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe kann ich Ihnen folgende Gesichtspunkte nennen:

1. Wir begrüßen die Initiative, durch begehbare Warenautomaten die Verfügbarkeit von Waren des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung in dünn besiedelten Regionen Thüringens zu stärken. Angesichts der prognostizierten demografischen Entwicklung für den Freistaat wird die Bedeutung dieser Aufgabenstellung weiter zunehmen. Auch wir als evangelische Kirchen sind mit unserer eigenen Infrastruktur mitten in der großen Herausforderung, mit innovativen Konzepten, Erprobungsräumen, regionaler Zusammenarbeit, digital gestützten Kommunikationsformen etc. ländliche Räume zu stärken. *Neues* zu erproben, um auch künftig auch in peripheren Räumen ein möglichst gutes Leben zu *bewahren*, ist eine konzeptionelle Kern-Aufgabe für den Staat einerseits und für alle Akteure der Gesellschaft andererseits im Freistaat Thüringen, der vor besonderen demografischen Herausforderungen steht.

2. Für die Frage, unter welchen Bedingungen ein sog. „begehbare Warenautomat“ als Verkaufsstelle im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes anzusehen ist, erscheint uns die Größe der Einrichtung ein wichtiges Kriterium zu sein. In Bayern beispielsweise gelten „begehbare Warenautomaten“ mit über 100 Quadratmeter Größe als eine *Verkaufsstelle*, für welche das Ladenöffnungsgesetz gilt. Solch eine Auslegung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes können wir uns auch in Thüringen vorstellen. Dies erscheint uns insbesondere plausibel, als die Eigenschaft als Verkaufsstelle nicht bei der Abwesenheit von Verkaufspersonal entfällt. Ergebnis ist, dass größere „begehbare Warenautomaten“ nach dem Ladenöffnungsgesetz von Montag 0 Uhr bis Samstag 20 Uhr durchgängig geöffnet sein könnten. Eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen wäre nicht möglich, weil sie die werktägliche Geschäftigkeit auf die Sonn- und Feiertage ausdehnen würde.

3. Auch für automatisierte Kleinstsupermärkte unter 100 qm möchten wir zu bedenken geben, dass bei einer Öffnung an Sonn- und Feiertagen die Sonn- und Feiertagsruhe in unserer Gesellschaft weiter ausgehöhlt werden würde. Der Unterschied zu anderen Automaten, also etwa Geldautomaten, Paketstationen oder Zigarettenautomaten, liegt in dem umfangreichen angebotenen Warensortiment,

sodass das Offenhalten eine dem Feiertag widersprechende Tätigkeit darstellt. Feiertagsschutz dient nicht nur der Arbeitsruhe und dem Arbeitnehmerschutz, sondern auch der Unterscheidbarkeit von Werk- und Ruhetagen, sodass bspw. auch inhabergeführte kleine Geschäfte ohne Arbeitnehmer sonntags geschlossen zu halten sind.

Der Wunsch nach Sonntagsöffnung automatisierter Kleinstsupermärkte wird u.E. vor allem induziert durch die wirtschaftlichen Erwerbsinteressen der Inhaber. Wir erachten diese Erwerbsinteressen nicht als Ausnahmegrund für den Sonn- und Feiertagsschutz und lehnen deshalb die Öffnung von automatisierten Kleinstsupermärkten unter 100 qm Grundfläche an Sonn- und Feiertagen ab. Dies schließt erst recht ein, dass an Sonn- und Feiertagen auch keine Tätigkeiten zum Nachfüllen der Waren etc. von den Angestellten der Betreiberfirma vorgenommen werden sollen.

4. Im Ergebnis sind wir der Auffassung, dass für größere „begehbare Warenautomaten“ sowohl das Thüringer Ladenöffnungsgesetz als auch das Thüringer Feiertagsgesetz anwendbar sind, sodass eine Öffnung „nur“ von montags 0 Uhr bis samstags 20 Uhr möglich ist. Bei kleineren „begehbaren Warenautomaten“ findet das Feiertagsgesetz Anwendung, sodass eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen ist. Wir sehen keinen zwingenden Änderungsbedarf bei den genannten Gesetzen. Die Unterscheide zwischen kleinen und größeren „begehbaren Warenautomaten“ sind gering, sodass ggf. bedenkenswert ist, ob die Anwendbarkeit des Ladenöffnungsgesetzes nicht auch auf die kleinen „begehbaren Warenautomaten“ ausgedehnt wird. Unterscheidendes Kriterium zu Geldautomaten, Paketstationen usw. ist das Vorhalten einer Vielzahl von Warensortimenten.

5. Uns ist bewusst, dass uns für 2. – 4. eine Spannung zu dem unter 1. markierten Votums zur Stärkung des ländlichen Raums attestiert werden kann. Deshalb sei kurz erläutert, inwiefern wir einen *Zusammenhang* zwischen unseren Voten bei 1. und bei 2. - 4. sehen.

Im Kern geht es um die Frage, wie wir in Zukunft leben wollen. Und hier sehen wir keinen Widerspruch, sondern eine *verbindende Klammer* zwischen den Bemühungen um möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse in der ganzen Gesellschaft – in Stadt und Land! – und den Bemühungen um die Beibehaltung des Rhythmus von Werk- und Arbeitstagen einerseits und Sonn- und Feiertagen andererseits. Für ein menschliches Leben auch in Zukunft halten wir es für sehr wichtig, eine 24/7-Durchökonomisierung der Gesellschaft nicht zuzulassen.

Natürlich liegt unser Fokus als evangelische Kirchen auch auf dem Sonntag als dem Wochentag, der für die Feier des Gottesdienstes besonders geschützt ist (Art 139 GG). Doch zugleich sehen wir es als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an – ob mit oder ohne religiöse Intention – die menschlichen Rhythmen von Arbeit und Ruhe, Fülle und Leere, Aktion und Passion zu verteidigen.

Der Unterzeichnende hat zwanzig Jahre als Gemeindepfarrer im „ländlichen Raum“ gearbeitet. Auf der Basis dieser Erfahrung geht er davon aus, dass die Bevölkerung dort so lebensklug ist, ihre Einkäufe – auch in begehbaren Warenautomaten – in der jetzt schon nach Ladenöffnungsgesetz zur Verfügung stehenden Zeit zu organisieren. Neoliberaler Paternalismus läuft hier ins Leere.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und wünschen den weiteren Beratungen in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe gutes Gelingen! Für Rückfragen steht der Unterzeichnende gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. André Demut  
Oberkirchenrat